

zulegen. Diese haben die Einhaltung der Liefer- und Bezugspläne sowie der festgesetzten Materialverbrauchsnormen zu kontrollieren. Die Verträge werden erst durch den Kenntnisnahmevermerk der zuständigen Verkaufsorganisation wirksam;

§ 7

(1) Die Lieferung und der Bezug von Erzeugnissen darf nur unter Mitwirkung des fachlich und örtlich zuständigen Versorgungskontors Industrietextilien erfolgen;

(2) Dieses gilt nicht für den Direktverkehr (Anlage 3);

§ 8

Die Bedarfsträger haben bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zur Vorbereitung der Vertragsbeziehungen den vorläufigen Materialbedarf (Vorbestellung) für das nächste Planjahr folgenden Organen bekanntzugeben:

- a) den fachlich und örtlich zuständigen Versorgungskontoren Industrietextilien, wenn es sich um textile Fertigwarenerzeugnisse einschließlich Konfektions- und Nähzutaten handelt,
- b) den Versorgungskontoren Industrietextilien in Erfurt bzw. Schmöln, soweit es sich um Lederwarenbeschlüge, Bekleidungsverschlüsse und Reißverschlüsse handelt,
- c) den den Direktverkehr veranlassenden Organen, wenn es sich um solche Planpositionen bzw. Sortimente handelt, für die gemäß der in der Anlage 3 aufgeführten Nomenklatur der Direktverkehr durchgeführt wird.

§ 9

(1) Die spezifizierten Bestellungen, die als Vertragsangebot gelten, haben die Bedarfsträger zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Versorgung spätestens zu folgenden Terminen den fachlich und örtlich zuständigen Versorgungskontoren Industrietextilien vorzulegen:

- a) acht Wochen vor Beginn des Lieferquartals bei textilen Fertigerzeugnissen, Konfektions- und Nähzutaten, Lederwarenbeschlügen, Bekleidungsverschlüssen und Reißverschlüssen;
- b) zwölf Wochen vor Beginn des Planhalbjahres, wenn unmittelbare Lieferbeziehungen zu den Produktionsbetrieben in den in Buchst. a bezeichneten Erzeugnissen beansprucht werden (Vermittlungsgeschäfte). Zur Erhebung dieses Anspruches ist außerdem Voraussetzung, daß die in der Anlage 4 aufgeführten Mindestversandmengen eingehalten werden;
- c) sechs Wochen vor Beginn des Lieferquartals bei Garnen, Naturseide, halb- und vollsynthetischen Textilrohstoffen;
- d) sechs Wochen vor Beginn des Planhalbjahres, falls die Bedarfsträger Absatzverträge über textile Fertigerzeugnisse über einen Planzeitraum von einem halben Jahr und länger abgeschlossen haben, zu deren Erfüllung sie die in Buchst. c bezeichneten Garne und Textilrohstoffe benötigen;

(2) Bei kontingentierten Materialien haben die Besteller folgende Erklärung abzugeben:

„Diese Bestellung ist unter Beachtung der Quartalaufteilung durch ein gültiges Kontingent gedeckt; Die

bestellte Menge ist abgebucht; Uns ist bekannt, daß die Kontingentüberschreitung strafrechtliche Verfolgung nach sich zieht.“

Die Bestellung hat die rechtsverbindliche Unterschrift zu tragen.

§ 10

(1) Werden gemäß § 7 Abs. 2 oder gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. b unmittelbare Lieferbeziehungen begründet* so haben Lieferer und Bedarfsträger bei dem Direktverkehr die veranlassenden Organe und bei Vermittlungsgeschäften die zuständigen Versorgungskontore Industrietextilien zu unterrichten, wenn folgende Umstände eintreten:

- a) wenn ein Vertragsabschluß ganz oder teilweise unterbleibt;
- b) wenn der abgeschlossene Vertrag ganz oder teilweise aufgehoben wird, soweit diese Maßnahmen nicht nach § 84 Abs. 1 des Vertragsgesetzes erfolgen;
- c) wenn der Bedarfsträger, gleich, aus welchen Gründen, ganz oder teilweise auf seine Bezugsansprüche verzichtet oder wenn ein Vertragspartner vom Vertrag oder einem Teil desselben zurücktritt.

(2) Die Befugnis zur weiteren Verwendung der Erzeugnisse, bei denen gemäß Abs. 1 eine Liefer- oder Bezugspflicht nicht gegeben ist, steht ausschließlich den in diesem Absatz bezeichneten Organen zu. Die Herstellerbetriebe dürfen Erzeugnisse an andere als die ihnen zugewiesenen Bedarfsträger nur mit Einwilligung dieser Organe liefern. Die vertragsrechtlichen Bestimmungen bleiben im übrigen unberührt.

§ 11

Bei sämtlichen Verträgen, die die Lieferung und Abnahme von textilen Rohstoffen, Textilien, Konfektionsmaterial, Lederwarenbeschlügen, Reißverschlüssen und Bekleidungsverschlüssen zum Gegenstand haben, erlöschen der Anspruch und die Verpflichtung zur Lieferung und Abnahme am 31. Dezember eines jeden Jahres; Eine Vereinbarung der Partner, nach der ein für das abgelaufene Planjahr maßgebender Vertrag auch für das kommende Planjahr Gültigkeit hat, ist nur insoweit zulässig, als dieser Vertrag mit den staatlichen Aufgaben beider Partner für das neue Planjahr übereinstimmt. Das gilt nicht, wenn die Staatliche Plankommission etwas anderes bestimmt.

§ 12

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft;

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 5. November 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der Leichtindustrie ab 1957 (GBl. II S. 394) für die Textilindustrie außer Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1958

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I; V.: S e l b m a n n
Stellvertreter des Vorsitzenden